

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1790

15 (12.4.1790)

Numr. 15. Montags den 12ten April 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

A v e r t i s s e m e n t s.

1 In hiesiger Provinz und besonders in der Stadt Emden fehlet es annoch an einem geschickten Sättler und Handschuhmacher, ferner würde ein kunstmäßig gelernter Schloßer, ein Messerschmidt, Rundsirehler und ein guter Töpfer, welche gleichfalls fehlen, ihr gutes Auskommen dort finden. Es werden demnach diese Professionisten hiedurch eingeladen, um sich hieselbst zu etabliren, und werden selbige sich der, von Sr. Königl. Majestät denen aus der Fremde anziehenden Handwerkern zugesicherten Beneficien und einer sonstigen guten Aufnahme zu erfreuen haben. Signatum Aurich, am 22ten März 1790.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen Cammer.

2 Am Donnerstage, den 13ten April nächstkünftig, soll die Lieferung sämtlicher zur 10. Cammer erforderlichen Schreib Materialien an den Mindestannehmenden öffentlich ausverdingen werden; und können sich die Liebhaber zu dieser Entreprise besagten Tages, Vormittags um 9 Uhr, auf der 10. Cammer einfinden. Signatum Aurich, den 26ten März 1790.

Königl. Preußl. Ostfirl. Krieges- und Domainen Cammer.

3 Da man in Erfahrung gebracht, daß der gemeine Mann, vorzüglich auf dem Lande, sobald er mit der Krätze oder Schorf behaftet wird, sich alsbald dawider einer Salbe, so aus lebendigen Quecksilber, oder dem sogenannten Präcipitat vorzüglich bestehet, oder wol gar des in Wasser aufgelöseten Arsenicks, hier zu Lande Mattenkraut genannt, äußerlich bedienet, um sich durchs Schmieren oder Waschen mit diesen beiden Sachen davon zu befreien; und da diese beide Species schon an und für sich Gift sind, die nur mit größter Vorsicht von Aerzten und Wundärzten zuweilen bey Krankheiten der Menschen gebraucht, bey unvernünftiger Anwendung aber, zumal bey deren äußerlichen Gebrauch wider den Schorf äußerst gefährlich werden, da sie diesen Ausschlag gleichsam mit Gewalt zurücktreiben, und so oft die gefährlichsten Krankheiten, ja selbst zuweilen einen schleunigen Tod, noch öfter aber viele andere innerliche Krankheiten früher oder später verursachen, die der gemeine Mann alsdann aus Unwissenheit, und da sie nicht immer sogleich nach Vertreibung des Schorfs erfolgen, auch nicht dieser Ursache zuschreibt: so hat man für nötig und nützlich gehalten, dem Publico die Gefahr dieser gewaltsamen Vertreibung des Schorfs, so man ihm durch viele sehr traurige Exempel bestätigen könnte, nicht nur hiedurch dringend vorzustellen, sondern auch zugleich bekannt zu



zu machen, daß das Ende allen Apothekern dieser Provinz mittelst eines Circularis aufgegeben worden, hinfüro obgedachte Gifte und alle andere ähnliche zur Vertreibung des Schorfs gebräuchliche, und daher ohne den gleichzeitigen Gebrauch heilsamer innerlicher Mittel fast eben so schädliche äußerliche Mittel nicht anders, als nur auf einem von einem approbirten Arzt oder Wundarzt geschriebenen Recept verabfolgen zu lassen, und in Absicht des Mattenkrauts, so der gemeine Mann oft unter dem Vorwand zum Gebrauch für sein Vieh von den Apothekern in der Absicht hohlet, um sich damit den Schorf zu vertreiben, ihm gleich dabey zu bedeuten, daß sobald man erführe, daß er dies Gift auch bey Menschen gebrauchen mögte, er dafür mit Geld- oder Leibes Strafe büßen müßte; so wie auch überhaupt den gemeinen Mann, wenn er Mittel wider den Schorf verlangte, anzuweisen, sich solche von dem ersten den besten approbirten Arzte verschreiben zu lassen, und sich ja fast mit eben so geringen Kosten, und ohne seine Gesundheit dabey in Gefahr zu setzen, von diesem Ausschlag zu befreien.

Wie das Collegium Medicum sich nun versichert hält, daß sämtliche Apotheker auf genaueste dieser Verordnung nachleben werden; eben so erwartet dasselbe auch, daß der Theil des Publici, so bisher aus Unwissenheit von obgerügten Giften Gebrauch gemacht, sich aus obigem von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Verordnung, die lediglich sein eigenes Wohl bezielet, überzeugen, und folglich von keinem Apotheker dagegen zu handeln verlangen wird. Signatum Auriſch den 27ten März 1790.

Königl. Preußl. Distrikt. Collegium Medicum.

Beförderungen.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, den bisherigen Regierungs-Assistent. Rath Kettler, so wie auch den bisherigen Regierungs-Assessorem Conring zu Regierungs-Räthen allergnädigst ernannt haben, als wird solches hiedurch bekannt gemacht. Auriſch, den 7 April 1790.

Königl. Preußl. Distrikt. Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Bruncke Jdden zu Großoldendorf will den 13ten April, des Morgens um 10 Uhr, seine Hälfte des mit seinem Bruder Heye Jdden mit Cameral Consens zertheilten, zu Großoldendorf belegenen Heerdes, nach erhaltenen gerichtlichen Consens, in Franssen Hause zu Großoldendorf öffentlich verkaufen lassen, und sind die desfällige Conditiones bey dem Ausmiener Höfcher einzusehen, und für die Erbäpfr in Abschrift zu bekommen.

2 Svaantie Jans ist freywillig mit gerichtlicher Einwilligung sub assistentia ihres Ehemannes Hindert Frercks gesonnen, das Dominium directum des von den Eheleuten zu Wymeer bewohnt und gebraucht werdenden Heerlandes, welcher Canon oder jährliche freye Heure auf 300 Gl. holl. festgesetzt und jedes Jahr auf May fällig ist, am 15ten April zu Wener in Vogt Croegers Hause öffentlich verkaufen zu lassen. Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Ausmiener Schelten zu befragen.

Die

Die ver Wittwe Frau Amtmannin Rösing und die Armenvorsteher der Mennoniten-Gemeine in Leer wollen Namens Hinrich Danen Wittwe, drey dem weil. Hinrich Danen in Leer zuständige, daselbst in der Rönigsstrasse liegende Häuser mit Zubehör, am 17ten April auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen lassen.

Gerd Lüdekers Wittwe und Jan Josten van Norden wollen ihre hieselbst respective in der Kampstrasse und Rönigsstrasse liegende Häuser mit Garten, am 17 April auf der Schule zu Leer publice verkaufen lassen.

3 Des weil. Arend Bartels nachgelassener majorennener Sohn und dessen minorennener Kinder Vormünder wollen die von dem Erblasser nachgelassene sämtliche Mobilien und Moventien, als Kisten, Kasten, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Betten und Bettgewand, Hausmannsgeräthschaft, Wagens, Eggen und Pflüge, 35 milche Kühe und Jungvieh, 4 dreijährige Ochsen, 6 Pferde und was mehr zum Vorschein kommen wird, am Mittwochen, den 14 April c. bey dem Sterbhause zu Symonswolde auf Booven-Huisen durch den Ausmiener Egberts öffentlich verkaufen lassen.

4 Weil. Koolf J. Wilt's Müllers Wittwe ist vermöge ertheilter gerichtlichen Commission vornehmens, allerhand Mobilien, als Tische, Spiegel, Stühle, Kisten, Kasten, Kupfer, Messing, Zinnen und Eisen, Leinen, Bett und Bettgewand, sodann 2 Pferde, 2 Kühe, Schaaf, eine Menge Holz, als neue Kammen und Staben etc. ein Vorrath Buchweizen, Riesel, auch allerhand Hausmannsgeräthschaft und was übrigen zum Vorschein kommen wird, in Ditzum am 12 April den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

5 Daniel Hasselbargen Wittwe und Erben zu Barstede wollen freywillig 14 milche Kühe, 9 Stück Jungvieh, 5 Pferde, Wagen, Egge, Pflug, und Hausgeräthe, Zinnen, Linnen, Betten und was mehr vorkommen wird, am 19 April daselbst, des Morgens um 10 Uhr, öffentlich verkaufen lassen.

6 Am Freytag nach der Ostertwoche, nemlich am bevorstehenden 16 April, sollen zum Besten der Zucht-Haus-Casse, einige Schreib-Comtoirs, grosse und kleine Eck-Bürets, Porcellain-Kasten, Feldtafel, Ebeetische, Eischlitten und mehrere Sachen, welche insgesamt von den Züchtlingen angeferetiget sind, auf dem Zucht-Hause, des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich verkauft werden; die Liebhaber dazu können diese Stücke daselbst vorher besehen, und hernach kaufen. Emden, den 30 März 1790.

Die Zucht-Haus-Inspection.

7 Den 19 April a. c. will der Krieges-Commissarius Detmers, mand. nomine des Herrn Regiments-Quartiermeisters Lannen in Potsdam, seine bey Norden liegende 2 Diemath-Land, so der Herr Pastor Kirchhoff; 4 Diemath in der Wefermarsch, so Abraham Haussen Wittwe; und 6 Diemath bey dem Nord-Deich, so Ede Gerd's Wittwe in Feuer hat, jedes Stück separat, zu Norden im Weinhause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Aedilibus Jacobsen und Wendebach gratis einzusehen.

8 Am 26 und 27 April sollen des weil. Herrn Secretair Franksius kostbare Bücher auf dem Rathhause zu Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen öffentlich verlaufen werden.

Am 29ten dieses will der Hausmann Weert Jabben in der Wester Marsch durch den Ausmiener Thoden von Belsen allerhand Hausgeräthe, Stühle, Schränke, Betten und Leinwand, Manns- und Frauenkleider, sodann sein großes recht gutes Hausmannsbeslag, als Pferde, Kühe, Schaafe, Wagens, Eide, Pflug, und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausmieten lassen.

Am 30ten dieses will Menne Uffen Wittwe in Norden allerhand Hausgeräthe, Betten und Leinwand, Wagens, Pferde und was mehr vorkommen wird, verlaufen lassen.

Am 3 May will der Bürger Menne Mennen Habben in Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen allerhand gutes Hausgeräthe, als Kupfer, Zinn und Messinggeschirr, sodann Stühle, Schränke, Betten, Leinwand und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausmieten lassen.

Am 4ten und 5ten May sollen zu Norden vor dem Sterbhaufe des weil. Herrn Secretair Franksius allerhand sehr kostbare moderne Mobilien, als Stühle, Schränke, Commoden, Spiegel, Betten und Leinwand, sodann eine goldene und silberne Taschenuhr, und was mehr vorkommen wird, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Belsen verlaufen werden.

9 Die Kirchenvorsteher zu Grimersum wollen auf gehörigen Orts nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß 2 Kirchenstühle in der Grimersumer Kirche, sodann der auf dem dasigen Orgelboden vorhandene Raum zu acht neuen Kirchenstühlen, wie auch 25 1/2 Gräber auf dem Kirchhofe daselbst, am 22ten April nächstkünftig in Grimersum in der Brauerey öffentlich verlaufen lassen.

10 Der Herr Kirchverwalter Bruns in Aurich ist resolviret, seine beyde am Popenster Wege liegende Kämpfe öffentlich verlaufen zu lassen, wozu sich Käufer am 24ten April im blauen Hause vor Aurich einfinden können. Conditiones sind bey dem Auctions Commissario Neuter einzusehen.

11 Die verwittwete Frau Predigerin Stoyfel zu Rhade ist auf ertheilte gerichtliche Commission gesonnen, ihr Hausmannsbeslag, als Pferde, Wagen, Eide und Pflug, Kühe und Jungvieh, ungleichen Mobilien, als Schränke, Stühle, Tisch, Spiegel, Cabinet und Wanduhr, Dünger, Früchte auf dem Halm und thevlogische Bücher ic. den 15ten April, des Morgens um 10 Uhr, öffentlich verlaufen, auch Pastorey Weed und Weideland, sodann einen Kamp zu Leinsaamen verheuren zu lassen.

12 Des weil. Gerhard Jacobs Erben wollen ihren in Hilgenbur beliegenen Heerdlandes, bestehend aus einer Behausung und Scheune, sodann 38 Diemath grün und Banland, auch 1 Morast und Kirchenstelle in der Hager Kirche, am 23 April, des Nachmittags



Nachmittags um 1 Uhr, in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen.

Am nemlichen Tage und Ort will Heble Janssen ihre von dem weyl. Justiz Commissarius Trakenhoff angekaufte, Albert Weintsche Warfstätte in Blandorp, bestehend aus einer Behausung, nebst Scheune und einen Garten, sodann einen Warf, plus minus 1 1/2 Diemath groß, und eine sogenannte Wilde, öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

13 Albert Meyer in Aarich will freywillig 6 Kühe, Milch- und Bäcker-Geräthschaft, sodann Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Linnen, wie auch eine Quantität Silber, am 20ten April bey seinem Hause öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Die verwittwete Frau Doctorin Adami zu Aarich ist freywillig gesonnen, allerhand Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Gemähde und 1 Buddelen, sodann Kupfer, Zinnen, Messing, Lit de Camps und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, am 14ten April bey ihrem Hause dem Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

14 Wigore Decreti d. d. 27 März h. a. sollen des Heyle Coordes Bödeler Ehefrauen beschriebene Güter, als allerhand schönes Hausgeräthe, und was mehr vorkommen wird, zur Befriedigung des Kaufmanns Schmeertmann et Consorten zu Norden auf 6 Wochen Zahlungszeit, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkauft werden. Käufer wollen sich am 20 April, als am Dienstag, des Morgens um 10 Uhr, einfinden.

15 Vermöge des beim Amtgericht zu Leer und zu Oldersum affigirten Subhastationspatenti soll der, der Talke N. Harders, Wittwe des weyl. Dirk Brinkmanns, zuständige, zu Kleyhusen am Deich belegene Warf cum annexis, wovon nach Abzug der Lasten

1) die Ländereyen auf	1400 fl. in Gold
2) die Gebäude, als Haus und Scheune, auf	470 fl. in Gold

in Summa 1870 fl. in Gold

gewürdiget worden, in dreyen Licitations Terminen, als den 18 Febr. und 18 März auf hiesigem Amtshause, den 23 April c. als in Termino peremptorio aber zu Kleyhusen in dem zu subhastirenden Hause, die Pälleren genannt, ad instantiam des Jan Davids Wittwe öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beigefüget, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Zugleich werden alle unbekante Realpräcedentes aufgefordert, ihre etwaige Rechtsverfame innerhalb der Subhastationsfrist, spätestens aber den 23 April c. bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.



16 Infolge der auf dem Rath- und Amtshause hieselbst affigirten Subhastations-Patenten nebst beygefügter, auch bey den Vedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das hier auf dem sogenannten alten Eyhl im Westerkluft 3ten Rott sub N. 358 belegene dem Behrend Wust zustehende Haus nebst dreyen dazu gehörigen Aekern so nach Abzug der jährlichen Lasten überhaupt auf 150 fl. in Gold eidlich gewürdiget sind, in dreyen auf den 15ten März, 12ten April und den 10ten May a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhanse öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich längstens in dem letzten Licitations-Termin desfalls melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen; ansonst zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden. Sign. Nordä in Curia den 2ten Februar. 1790.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

17 Von einem hochadelichen Aldersumischen Gerichte wird hiemit zu wissen gefüget, daß vermöge der in Befolge allergnädigsten Rescripti der hierländischen hochpreislichen Regierung d. d. Zurich den 19ten October curr. erlassenen, bey dem hiesigen Gericht und dem Königl. vollenblichen Leerer Amtgericht affigirten Subhastations-Patenten, nachfolgende von dem weiland Herrn Administratore Warfing hinterlassene, auf die zum Heerde die Eywe in der Herrlichkeit Aldersum ehemals gehörige Ländereyen bestehende jährliche Canones oder Erbpachten, als:

Num.	in Golde				in Golde		
	Gl.	sch	w.		Gl.	sch	w.
1) eine Erbpacht zu	3			in 2 Diemathen des Cornelius Franken zu Limmel, so auf	90	9	
2) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Albert Melcherts vom großen Behn, auf	90	9	
3) eine dito zu	15	3	19	in 10 Diemathen des Hinrich Tammen zu Norichmoör, auf	496	6	2½
4) zwey dito zu respective 9 u. 9 fl. zusammen	18			in 13 Diemathen des Lonjes Janssen zu große Behn, und Rohde Janssen zu Limmel, auf	529	4	2½
5) eine Erbpacht zu	12			in 8 Diemathen des Jan Heeren Rohden auf Jherings Behn, und Otto F. Brahms auf Boelzeteler Behn, auf	400		
6) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Dirl Beenen zu Norichmoör	96	7	15
7) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Jan Beerdes zu Hatzhusen, auf	128	5	15
						8)	zwey

Num.	in Golde				in Golde		
	Gl.	sch.	w.		Gl.	sch.	w.
8) zwey dito zu respective 9 u. 3 fl. zusammen	12			in 6 und 2 $\frac{3}{4}$ Diemathen, des Thee Dirks zu Limmel, und Emme Garrelts zu Norichmoor, auf	357	1	10
9) eine Erbpacht zu	9	7	10	in 6 $\frac{1}{2}$ Diemathen des Jurjen Harms zu Dagbaud, auf	286	7	12 $\frac{1}{2}$
10) drey dito respective zu 3 fl., 4 fl. 5 sch., und 7 fl. 5 sch. zusammen	15			in 2, 3 und 5 Diemathen des Emme Garrels zu Norichmoor	449	3	10
11) eine Erbpacht zu	6			in 4 Diemathen des Harm Willms Wittwe zu Norichmoor	200		
12) eine dito zu	13	5		in 9 Diemathen des Emme Garrels zu Norichmoor, auf	385	7	2 $\frac{1}{2}$
13) eine dito zu	6			in pl. min. 6 Diemathen desselben, auf	187	5	
14) eine dito zu	7	5		in 5 Diemathen des Jan Fokken zu Limmel, auf	214	2	17 $\frac{1}{2}$
15) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Alet Eilerts zu Westersander	128	5	15
16) eine dito zu	7	5		in 5 Diemathen des Alet Janssen zu Vergast, auf	227	2	15
17) eine dito zu	10	5		in pl. min. 7 Diemathen des Feye Tonies Fokken, auf	338	7	
18) zwey dito, jede zu 9 fl. zusammen	18			in 2 und 6 Diemathen des Casjen Dirks vom groÿen Behu	564	7	
19) eine dito zu	18			in 12 Diemathen des Freerich Janssen zu Westersander	545	4	10
20) eine dito zu	18			in 12 Diemathen des Dntje Peters zu Vergast	600		
21) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Alet Fokkers Ernd zu Vergast	111		
22) eine dito zu	12			in 8 Diemathen des Hinrich Heeren daselbst	363	6	7 $\frac{1}{2}$
23) eine dito zu	12			in 8 Diemathen des Keewert Freerichs zu groÿe Behu	342	8	10
24) eine dito zu	9			in 9 Diemathen des Hans Janssen zu Limmel, auf	322	2	7 $\frac{1}{2}$
25) eine dito zu	9			in 9 Diemathen des Dirk Heyen daselbst, auf	322	2	7 $\frac{1}{2}$
				26) eine			



Num.	in Golde				in Golde		
	Bl.	sch	w.		Bl.	sch	w.
26) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Claas Jonas zu Limmel	272	7	5
27) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Jan Fokken daselbst	225		
28) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Garrelt Heyen daselbst	225		
29) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Thee Dirks daselbst, auf	128	5	15
30) zwey dito, jede zu 4 Bl. 4 sch, also zusammen	9			in 6 Diemathen des Jan Fokken daselbst	257	1	10
Zum Ertrag von	290	6	9	so nach dieser Aufsummierung auch überhaupt zusammen auf	8839		10

in Golde, von den gerichtlich instruirten und vereideten Taxatoribus Abbe Janßen zu Norichmoer und Harm Wubben zur Eywe gewürdiget worden, in dreyen Licitations Terminen, als Freytag den 26ten Februar, Freytag den 23ten April Anno 1790, Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube, sodann Freytag den 2ten July, Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Emme Garrels zu Norichmoer, so wie selbige vorstehendermaßen zusammen gesüget, zerst einzeln, und demnächst im Ganzen öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden sollen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche diese Canones auf eine oder andere Weise zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in den angezeigten Terminen an Ort und Stelle zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobey ihnen die Versicherung gegeben wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothequenbuche nicht constatirenden Realprätendenten hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den oder die neue Besitzer, in so weit sie die verkaufte Erbpächten betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Conditiones und Taxe sind denen Patenten beygebogen, bey dem Ausmiener Egberts zu D'ersum mit mehrerer Müße zu inspiciere, und gegen die Gebühr in Abschrift zu bekommen.

18 Wilhelmus Apits ist freiwillig entschlossen, verschiedenes Hausgeräthe, ein schönes Cabinet, und Betten mit Zubehör, am 14ten April in Bunde öffentlich verkaufen zu lassen.

Jacob Smit in Weener will freiwillig den größesten Theil seiner Mobilien am 15ten April publice verkaufen lassen.

Gerb

Gerd Boortmann in Leer will sein Hausmannsgeräthschafft und Hausgeräthe sodann einige 20 Stück Kühe und eben so viel junge Pferde, dem Meistbietenden am 19 April verkaufen lassen.

Liahring Hicken in Birgum will am Dienstag, den 20ten April, obngefehr 20 Stück milchgebende Kühe bei seiner Behausung daselbst öffentlich dem Meistbietenden verkaufen lassen.

Weil. Hermannus Bretthauwers Erben zu Soltborg in Rheiderland wollen ihres Erkliffers Mobilien und Hausmannsbeschlag, als Egge, Wagen, Pflug, Pferde und Kühe, sodann obngefehr 100000 Dachziegel und Mauersteine, den 24ten April daselbst publice verkaufen lassen.

19 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Aurich affigirten Subhastations-Patenti soll das dem Schiffer Berend Hinrichs Gewalt zu Norichmoer zuständige, daselbst im Tief liegende Muttschiff, welches pl. m. 10 Lasten groß, 50 Fuß lang, 12 Fuß weit, und von vereideten Taxatoren auf 675 fl. holl. gewürdigt ist, mit denen dazu gehörigen Geräthschaffen, zur Befriedigung einiger Creditoren, besonders wegen restirlicher Termine, am 26ten April und 10 May im Amtshause zu Leer, den 31ten May curr. aber zu Warfings-Wehn in Emme Garrels Hause öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Etwaige unbekante Realprätendentes bemeldeten Schiffes werden zugleich aufgefordert, ihre Ansprüche vor oder längstens im peremptorischen Termin anzuzeigen und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie nachher auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den Käufer und in so weit sie das Schiff mit Zubehör betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüget, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

20 Auf erhaltene gerichtliche Commission ist der Hausmann Oltmann Lammers freywillig gesonnen, am Donnerstag, den 22ten April, bey seiner Behausung zu Petrum sein ansehnliches Hausmannsbeschlag, als Wagens, Pflüge, Eggen, Milchgeräthe, sodann 6 Pferde, 16 Kühe, 6 Stück Jungvieh, 10 Schaaf und was mehr zum Vorschein kommen wird, durch den Ausmiener D. Janssen öffentlich verkaufen zu lassen. Kaufsustige wollen sich alsdann des Morgens um 9 Uhr einfinden und kaufen.

21 Cassen Janssen zu Holtland will den 19 April des Morgens um 10 Uhr, seiner weyl. Frauen Kleider, Kisten, Tafel und Schränke wie auch Betten, Linnen, Zinnen, Gold und Silber und was mehr vorkommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

Hay Wilken zu Potschausen will den 21 April des Morgens um 10 Uhr, sein Hausmannsbeschlag, als 14 milche Kühe und einiges jung Vieh, 2 Ochsen, 2 Pferde, 1 Muttschwein mit Ferkeln, Wagen, Eide, und Pflug, Milch- und Küchen-geräthschafft, eine Quantität Heu, Fleisch- und Speck und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

22 Des weyl. Hinrich Noemdes und Wittwen in Hamstwehrum Güter, Ru-
(No. 15. V v) pfer,



pfer, Zinn, Betten und allerhand Hausrath bestehend, werden daselbst am 20 April öffentlich verkauft werden.

Des verstorbenen Jan Evers auf dem alten Deich nachgelassene 2 Kühe, Schaaf, sodann Kupfer, Zinn, Betten mit Zubehör, Mannsleider und Hausrath werden am 21 April auf dem alten Deich ohnweit Grimerzum verkauft.

23 Frerich Jürgens auf dem grossen Beha, will freywillig 5 Kühe, 10 Stück jung Vieh, 5 Pferde, Wagen, Eyde, Pflug, einen Schellen-Schlitten, Sattel und Pferdegeschirr sodann Rocken, Gersten, Haber und Buchweizen wie auch allerhand Hausrath, Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Messing, Zinnen und was mehr wird aufgebracht werden, imgleichen 2 Schiffe den 22 April daselbst des Morgens um 9 Uhr ausmienen lassen.

24 Jacob Liebbers Wittwe zu Mährhusen, Kurischer Amtes, will freywillig, 6 Kühe, 3 Stück jung Vieh, 2 Pferde, Wagen, Egde, Pflug u. sodann Schränke, Tische, Stühle und sonstiges Hausrath, wie auch 2 Schiffe am 17 April des Morgens um 10 Uhr bey ihrer Behausung daselbst öffentlich ausmienen lassen.

25 Mathias Ammen Janssen auf der Enno Ludwigsgröbe im Amte Wittmund will am Montage den 12ten April seiner weyländ Ehefrauen Kleidungsstücke und dergleichen öffentlich verkaufen lassen.

26 Auf erhaltenen gerichtl. Consens will der Bogt Kleene als Curator über des weyl. Justizcomm. Brakenhof nachgelassenen minorennen Sohn nachfolgende ver setzte Güter als 1 goldene Uhr, 2 goldene Medaillen wiegende jede 4 1/2 Engels, 1 goldenen Ring wiegt 4 Engels 19 Uls, 1 emailirte Balsamdose 7 Engels 5 Uls, 1 Ring mit 7 Rosetten taxirt auf 15 Rthlr. 1 Ring mit 7 Tafelsteinen taxirt auf 12 Rthlr. 1 Paar defecte Ohrringe, 1 Ohrring mit einem Stern sodann 1 Paar silberne Schuhspalten, am 27. April des Nachmittags um 1 Uhr in seiner Behausung zu Verum öffentlich verkaufen lassen.

Am 29 April des Morgens um 10 Uhr will Gerd Jansen in Refmergröbe, allerhand Hausrath und Hausmansbeschlagn, Pferde, Wagens, Eggen und Pflüge, Kühe und jung Vieh öffentlich verkaufen lassen.

Verheuerung.

Die Frau Wittwe Rentmeisterin Bracklo will ihre Ziegelbrennerey zu Vekum am Montage, den 19ten April d. J. in der Bräuerey daselbst verheuren lassen, wo sich alsdann etwaige Liebhaber, des Nachmittags um 2 Uhr, einfinden können.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Der Kirchverwalter Jacob Willems Uven zu Norden hat von Stund an 471 rthl. in Gold, und im Juny Monat 185 rthl. Kirchengelder auf sichere Hypothek anzukuhnen; wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.

2 500 Gulden in Gold Armengelder sind May 1790 gegen landübliche Zinsen auszutun; wer davon Gebrauch machen und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem buchhaltenden Armenvorsteher Moritz Berends zu Großborssum.

3 Harm Basemann zu Soldam, als Curator über weyl. Wübbe Jans Kinder, hat auf nächstkünftigen May 1500 Gl. in Gold Pupillengelder zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey ihm.

4 Der buchhaltende Armenvorsteher Albert R. Ohling zu Boltshusen hat um May 1790, 500 rthl. in Gold dasiges Armengeld zinslich zu belegen; wer hiervon Gebrauch machen und genügende Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm daseibst melden.

5 1500 Gulden in Gold sind am bevorstehenden May zinslich zu belegen; und ist bey dem Notario Peters in Zurich desfalls nähere Nachricht zu erhalten.

6 Es sind nächstkünftigen May 2000 Gl. in Golde Pupillengelder zu belegen; wer davon Gebrauch machen und Sicherheit leisten kann, melde sich bey Herrnd J. Snykes oder Heepke Haben auf Middelsewehr.

7 Der Hausmann Eppe Frerichs in Dornum als Vormund über weyl. Tebbe Dirck's Kinder hat um May nächstkünftig 1400 Gulden in Golde gegen landübliche Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet, kann sich förderstamft bey demselben melden.

8 J. E. Brants und Wilding in Wittmund, haben als Vormünder über des weyl. Bürger Jäharichs Ehr. Brants Kinder erster Ehe, primo Junii 1790 pl. m. 3000 rthl. in Gold entweder ganz oder in verschiedenen Summen, gegen gehörige Sicherheit, zinsbar zu belegen, wessfalls diejenige, die davon Gebrauch machen können, sich bey gedachten Vormündern zu melden haben.

9 Hausmann Ude Hiltrichs im Deich- und SphlKott Nesse hat auf bevorstehenden May pl. m. 1250 Gl. in Courantmünze Pupillengelder zinslich zu belegen; wem davon gefällig, und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

10 Jannes Tammes auf der See bey Bunde hat als Curator über Berend Houwen Kinder 250 Gl. holl. sofort oder auf May 1790 zinslich zu belegen; wer solche verlangt und genugsame Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

11 150 Rthl. Capital in Gold sind sofort gegen landübliche Zinsen bey der lutherischen Prediger Wittwen Casse auszutun; wem damit gedienet werden könnte, beliebe sich mit Vorzeigung gehöriger Sicherheit bey dem Herrn Receptor Jbeling in Zurich zu melden.

Citationes Creditorum.

I Vom Königl. Preussl. Amtgerichte zu Zurich werden alle und jede, welche auf den, dem Tiebbe Claassen, im Erbvergleich zwischen des weyl. gemeinschaftlichen Vaters



Waters Claas Dircks sämmtl. Kinder und Erben, abgetretenen, unter Bedecksel belegenen Heerd, Klein-Lande, bestehend aus einem Hause und Garten, 33 Diematzen daselbst, und 26 unter Loppersum belegenen Grasen, mit sonstigen anaeris, irgend einigen Anspruch, als ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benähigungs- oder sonstiges Recht haben mögten, zum Termin zu Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben von 3en Monatzen, spätestens am 27ten April des Vormittages, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die aussenbleibende Real-Bläubiger mit ihren Ansprüchen an den vollen Platz präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Besizer desselben, als gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

2 Nachdem die Beneficial Erben des weyl. Administrators Warfing in dem über den Nachlaß desselben eröffneten Liquidations-Processse die anfangs geführte Administration des Budels abgetreten und selbige denen Creditoren zur gerichtlichen Administration und Verteilung überlassen haben; als wird allen und jeden, welche aus des weyl. Administrators Warfing Nachlaß etwas an Gelder, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, hiemit angedeutet, den Beneficial Erben nicht das geringste davon zu verabsolgen, vielmehr solches der Regierung förderfamst getreulich anzuzeigen, und jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Regierungs-Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn demohnerachtet besagten Beneficial Erben etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurück halten sollte, er noch ausserdem seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Wie denn auch alle diejenige, welche gedachter Warfing'schen Erbschafts-Masse etwas an Kaufs-Erbpächts-Zeitpächts oder sonstigen Geldern zu zahlen haben, es sey an Rückständen, oder künftig erst fällig werdenden Gefällen, solches nicht an die Beneficial Erben, sondern an den bestellten Curatorem Massa Just. Commissarium Liaden zu bezahlen, widrigensals aber zu gewärtigen haben, daß selbige als nicht bezahlt angesehen, und von ihnen anderweit begetrieben werden sollen. Wornach man sich zu achten. Gegeben Mürich in der Königl. Preußl. Regierung den 8ten März 1790.

3 Nachdem die Wittwe des weyl. Oberamtmanns Thering hieselbst tut. nom. ihrer Kinder den Nachlaß ihres Mannes in dem darüber eröffneten erbchaftlichen Liquidations-Process schon vorlängst denen Creditoribus zur gerichtlichen Administration und Verteilung überlassen hat; als wird allen und jeden, welche von dem Oberamtmann Thering etwas an Gelder, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hiemit angedeutet, gedachter Wittve nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr solches der Regierung förderfamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Regierungs-Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohnerachtet besagter Wittve etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurück halten sollte, er noch ausserdem, seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird.

Die



Die Bewohner des Iherings Behns aber werden angewiesen ihre rückständige und künftig fällig werdende Erbpachten, Zeitpachten und Vortheuren für den der Masse des weil. Oberamtmanns Ihering zuständigen Urtheil, ebenfalls nicht an gedachte Wittwe, sondern an den bestellten Curatorem Masse, Justiz-Commissarium Liaden hieselbst zu bezahlen, so wie hingegen alle diejenige, welche der Masse Gerichtsportula schuldig sind, die Zahlung ganz allein an den Amtgerichtschreiber, Secretarium Brahms, als schon vorhin bestellten Sportulahaber zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß selbige als nicht bezahlt angesehen und von ihnen anderweit beygetrieben werden sollen. Wornach man sich zu achten hat. Gegeben Ulrich in der Königl. Preußl. Ostfl. Regierung den 8. März 1790.

4 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, welche auf gewisse von den Erben der weyl. Wittwe Schlüter, namentlich dem Ausmüner P. Schelten zu Leer, dem Prediger Kösing zu Kirchborgum, dem Berend Kösing, des Candidati juris E. W. Kösing Ehefrau, geborne Kösing, des Rectoris Müller Ehefrau, geborne Laurenz, der Jungfer S. Laurenz, und endlich der Wittwen Blecker, geborne Laurenz, sämtlich zu Leer, dem Ausmüner Arens und Bieriger Janjon in Emden aus der Hand verkaufte 50 Grafen Landes, im Freysumer Meer gelegen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung wie auch Käufersrecht zu haben, vermeynen mögten, erlaunt, und müssen die Spruchhabende ihr vermeintliches Recht an vorbeschriebene Immobilien innerhalb den nächsten 12 Wochen entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey hiesigem Amtgerichte ad acta anmelden, längstens aber solche am 29 April, als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, durch untadelhafte Documenta justificiren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht obbeschriebener 50 Grafen, als der Käufer, ein immervährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

5 Ueber des weil. Hinrich Wolters zu Halte Nachlassenschaft, die, nach subskirten Mo- und Immobilien, 203 Gl. holl. beträgt, ist beim Amtgerichte zu Leer per Decretum Concurs eröfnet. Es werden demnach alle diejenige, so an besagtem Nachlaß einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, längstens in Termino præclusivo den 26 April c. Morgens 10 Uhr entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, und die Richtigkeit derselben behörig nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen Ansprüchen an die Masse werden præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zusleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich anzukündigen, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und sonstigen Rechts nach sich ziehen werde. Leer im Königl. Amtgerichte den 6 März 1790.

6 Bey dem Amtgerichte zu Verum, sind wegen der von Harm Herdes zu Roggenstede im Amte Esens an Bantje Claessen zu Hage privatim verkauften, hinter der Hager Kirche belegenen Behausung samt Gartengrundes, wider alle und jede, welche darauf einigen Realanspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut haben mögten, edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 30ten April d. J. poena juris solita erkannt.

Bey demselben, sind wegen der von Harm Wilken publice erkauften, und von diesem an Hinrich Meents cedirten Lucke Claessenschen Warffstätte im Westerende, wider alle und jede, welche darauf einigen Realanspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut haben mögten, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 30ten April d. J. poena juris solita erkannt.

7 Nachdem bey Nachsehung der Akten für nöthig gefunden worden, die in Anno 1782. ad instantiam des Siebelt Heeren und Diard Feicken am alten Harrlingersyhl erlassene Edictal: Citation, wider die bekannte und unbekante Gläubiger der von dem Johann Heeren Focken und Ufke Focken verkauften vormals Johann Hinrich Mammen Warffstätte am alten Harrlingersyhl und der ad Depositem gekommenen Kaufgelder zu 453fl 4sch. 17 1/2 w. zu wiederholen; so werden alle und jede, welche an besagte Warffstätte einen Realanspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 6 Wochen und längstens am 29ten April entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben, mittelst Production der desfalls in Händen habenden Documenten und Urkunden zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen die Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesigen Justiz-Commissarien Kettler und Steinmeyer zu Bevollmächtigte vorgeschlagen an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Signatum Esens im Amtgericht den 1ten März 1790.

8 Nachdem auf Ansuchen des Mencke Janssen Citatio edictalis wider alle diejenigen welche auf das im Säderkluft 2ten Noth sub No. 128 hier in der Stadt belegene von ihm publice angekaufte Haus des weil. Marten Harms real Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen cum termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 27 April a. c. erkannt worden: so ladet Magistrat sämtliche dergleichen Creditores und Prätendentes hiemit ab, in diesem Termino den 27 April a. c. des Vormittags um 9 Uhr zur Angabe und rechtlichen Justification ihrer Ansprüche und Forderungen vor dem Stadtgerichte zu erscheinen, widrigenfalls sie nach Ablauf desselben gewarten müssen, daß sie mit Anferlegung immerwährenden Stillschweigens von dem Hause abgewiesen werden sollen. Signatum Norda in Curia den 9 Febr. 1790.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Tobias Boumann hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf den in Comp. 12 No. 129 belegenen



belegenen von dem Gerh. Buising an den Ernst Anthon Iggen verkauften und darauf durch den Extrahenten Kaufmann Lob. Boumann vom letztern benädherten Garten, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen ex reproduct. präclusivo auf den 17. May nächstkünftig bey Strafe eines immertwährenden Stillschweigens und der Präclusionen erkannt.

By dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Geheimten Commercienraths J. D. Benoit hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das von dem Cahirer der Herings-Fischeren-Compagnie S. Ehlers privatim angekaufte in Comp. 14. Nr. 6. stehende Wohnhaus aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 4ten Junii nächstkünftig bey Strafe eines immertwährenden Stillschweigens und der Präclusionen erkannt.

10 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind auf Ansuchen des Schmiedemeisters Hippe Hippen zu Hage wegen der von Harmen Gerdes in Roggenstede privatim angekauften, bey Hage belegenen 2 Diemathen Landes, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näherlaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 14ten May c. sub pōna präclusi et perpetui silentii erkannt.

By demselben Amtgerichte sind auf Ansuchen des Jürgen Hinrichs zu Eoldinne, wegen der von Johann Hinrichs Köcker publice erkauften, bey Wile belegenen 3 Diemathen Landes, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 14ten May c. bey Strafe der rechtlichen Folgen erkannt.

11 Die Besitzer der Warfe und Häuser der Osterkluft in Leer machten vorzeiten Anspruch an die Neuzungen einiger den Besitzern der Ostergemeinheits oder Neentelanden angeblich allein zugehörigen Grundstücke, als:

- 1) an 5 Aecker Bauwand ungefähr 5 Bierdup Rocken Einsaat groß, gränzend im Westen an die Königliche Rocken-Mühle, im Osten an Abraham Decknatel, im Norden an den Heerweg und im Süden an den Weg nach den Loger Kämpen.
- 2) das so genannte Schweine Moercken, im Süden an Jan Brands Erbpachtland, im Norden an die Länder der Lutherischen Kirche, Hinrich Wiltis und Fokke Liabben gränzend.
- 3) das Kuhbirten Moercken, im Süden an den Gastweg, im Westen an de Bruin, im Osten an Eölings Erben und Franke Harders Wittwe, im Norden an Dector Müller, Reformirte Armen und Jan Jaussen Baumann gränzend.
- 4) Ein Strich Landes im Süden an die Dehl-Mühle und derselben Garten u. im Norden an den Freyherrn von Niebden gränzend.
- 5) das sogenannte Hase Moercken zwischen der Leer- und Loger Grenze belegen.
- 6) das Busch Moercken an Jan Olderman und den Gastweg gränzend.
- 7) ein Stück Landes, die Füllkühle genannt, im Osten und Westen an den Weg nach Heisfelde führend, im Süden aber an die lutherische Kirchenacker gränzend.

Die



Die Sache ist endlich durch einen gerichtlich geschlossenen Vergleich beendigt worden, worin die Besitzer der Warse auf allen Anspruch des Eigenthums und der Nutzung bemeldeter Grundstücke Verzicht geleistet. Da die Besitzer der Ofter Gemeinheitslande nun diese theilten, so beschlossen sie auch, bemeldete Parzellen unter sich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Dem zufolge erstanden

- 1) Der Geheime Kriegs Rath Freyherr von Rehden die Baudcker sub No. 1, das Kuhhirten Moercken sub No. 3, und den Strich Landes sub No. 4.
- 2) Der Jan Herdes Didermann das Schweine Moercken sub No. 2, cedirte es aber sofort an den ic. Freyherrn von Rehden.
- 3) Der Gerd Hinrichs Wagner das Hasen Moercken sub No. 5, übertrug es aber gleichfalls sofort eigenthümlich dem Freyherrn v. Rehden.
- 4) Der Kaufmann Johana Hinrich Garrels das Busch Moercken sub No. 6.
- 5) Der Gerd Hinrichs Wagner das 7te Stück, ehemals Fülluhle genannt.

Sämtliche Käufer haben zur Sicherheit, auf Eröffnung des Liquidations Processes, über die bemeldete Grundstücke und dessen Kaufschilling Ansuchung gethan, und ist deshalb Citatio edictalis erkannt worden. Es werden daher alle und jede, die aus Eigenthums Pfand - Näher - oder jedem andern dinglichen Rechte, an bemeldete Grundstücke oder deren Kaufschilling Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in Termino reproductionis präclusiv den 16ten Junii c. Morgens 10 Uhr bei diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Hinsicht der jetzigen Besitzer und des zu vertheilenden Kaufschillings zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte den 6ten März 1790.

12 Nachdem über des Krämers Peter Mennens zu Wehner Vermögen so aus einem Hause geringen Inboudel und einigen Activen besteht, der Concurß eröffnet worden, so werden sämtliche Gläubiger hiemit aufgefodert, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in Termino reproductionis edictalium den 16ten Junii anni currentis bey diesem Amtgerichte persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu ihnen die Justiz Commissarii Erpse, Schwes, Justiz Commissariatsräthe Gutthoff und Schröder vorgeschlagen werden, anzugeben und zu rechtfertigen mit der Warnung; daß die Richterscheinende mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden soll. Leer im Amtgerichte den 4ten März 1790.

13 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Käufer einiger Stücklande, welche nebst einem Hause, Garten und verschiedenen Stücklanden, sämtlich belegen auf dem Boekzeteler Wehn, dem Johann Plagge, nachher dessen Wittwe Entina Harsebroek, die mit Berend Franzén Kramer in der 2ten Ehe lebte, darauf dem letztern, sodann dessen minorennen Kindern gehörten, und hierauf dem Johann Heyen und von diesem weiter öffentlich verkauft sind, als

- 1) des Andreas Janssen, als Käuffers eines Stück's Weydelandes hinter dem Hause groß 5 Diemathe 22 □ Ruthen,
- 2) des Otto Janssen Braams, als Käuffers eines Stücklandes, der grosse Kamp genannt, haltend 4 Diemathe 103 □ Ruthen,

3) des

- 3) des Johann Haussen Daken, als Käuffers der zwoten 5 Diemathen von 10 Diemathen,
- 4) des Arend Berends, als Käuffers von 2 1/2 Diemathen, zu den ersten 5 Diemathen von den 10 Diemathen gehörig,
- 5) des Andreas Faussen, als Käuffers der zwoten Hälfte zu 2 1/2 Diemathen von den ersten 5 Diemathen, gehörig unter den 10 Diemathen,

alle und jede, welche auf gedachte, den benannten Käuffern von dem Johann Heyen öffentlich verkaufte, auf Boekzeteler-Wehn belegene Stücklande, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, zum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monathen, spätestens am 20ten May, des Vormittages, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen auf jene Stücklande werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besitzer derselben als, gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferleget werden solle.

14 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Eheleute Johann Bruns und Ette Weelen Schenkes alle und jede welche auf den ihnen von Abbo Jhmels Poppinga, verheurathet mit Hilfe Rudolphs, zu Uggant, verkauften daselbst belegenen vollen Heerd, bestehend aus einem Hause und Garten, 105 Fadden und Diemathen, einem Dorf-Mohr von 12 Rutben, und einem Stuhl in der Kirche zu Marienhase, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Wendberungs- oder sonstiges-Real-Recht haben mögten, cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monathen, spätestens am 18ten May d. J. des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an den vollen Heerd werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besitzer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferleget werden solle.

15 Von dem Hochadelichen OIdersumischen Gerichte, werden die, ohngefehr seit dem Jahre 1760. mithin 30 Jahre abwesende Gebrüdere Jan und Oltmann Altrichs, Edhne der weyland Eheleute Altrich Faussen und Geeske Oltmanns zu Tergast, in der Herrlichkeit OIdersum, auf Ansuchen ihres Schwägers Otto Coops zu Tergast, und ihrer ohnlängst verstorbenen Halb-Schwester, des gedachten Otto Coops weyland Ehefrauen Antje Altrichs Erben Silke Peters Ehefrau des Gastwirths Heze Harms daselbst, und Coop Otten zu Weener wohnhaft, welche seit ihrer Jan und Oltmann Altrichs Entsernung, von Ihnen oder ihrem Aufenthalt keine Nachricht erhalten, hiedurch und kraft dieser Edictal-Citation dergestalt öffentlich vorgeladen, daß Sie oder die etwa von Ihnen hinterlassene unbekante Erben und Erbnehmerinnen binnen 9 Monathen, und zwar längstens in Termino präjudiciali Mittwochen den 20ten October dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, bey dem hiesigen Gerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von ihrem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten obafehlbar melden; da sie denn wegen An- und Ausführung der für sie auf das den Eheleuten Otto Coops und Antje Altrichs, theils durch Erbschaft, und theils durch Ankauf zuständige elterliche Krughaus zu Tergast, dem Hypothekenbuche eingetragen, Ihnen in dem Kaufbriebe vom 28ten April 1764. bis zur Majorennität reservirten Rechte

(No. 15. 31)

"sowohl

„ sowohl abichtlich der Kauf-Gelder als des Kaufs selbst, und daß Besizere das
 „ halbe Haus, bis sie, die abwesende Gebrüdere, majorenn geworden, oder ihr
 „ Absterben gewiß sey, nicht verpfänden noch verkaufen dürfen,
 weitere Anweisung; im Falle ihres Ausenbleibens oder zu gewärtigen haben, daß auf
 Anregung der Extrahenten mit Instruction der Sache ferner verfahren, auf ihre Todes-
 Erklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt, und die vor-
 gedachte ihnen an dem Krughause reservirte Rechte in dem Hypothekenbuche gelidcht
 werden sollen.

Wornach sich also gedachte abwesende Gebrüdere, Jan und Oltmann Altrichs
 oder deren etwaige Erben zu achten haben. Signatum Odersum im Hochadelichen Ge-
 richt den 4ten Januar. 1790.

16 Vom Königl. Amtgerichte zu Urlich werden auf Ansuchen des Johann
 Fürgens Duijen auf dem Bockjeteler Wehn welcher von den in Tomo 50 des Hypoth.
 Buchs vom Bockjeteler Wehn registirten Grundstücken sub

No. 86. einem Stücklande im beste - Waders - Stück, beschwettet an Harm Neunen
 ins Osten,

No. 126. einem dito, worin ein Haus erbauet, schwettend ins Osten an das erste
 beste - Waders - Stück,

No. 127. einem dito, beschwettet ins Osten an das zweite beste - Waders - Stück, und
 ins Westen an die Haupt - Wiecke,

die eine Hälfte, vermöge Kaufbriefes vom 12ten May 1780. von Johann Oltmanns
 Erben öffentlich, und die andere Hälfte, laut Contracts vom 11ten Martii 1788. von
 Duce Gerdes privatim gekauft hat, alle und jede, welche auf solche Grundstücke cum
 annexis, einen Anspruch, als ein Eigenthums - Pfand - Dienstbarkeits - Benäherungs -
 oder sonstiges Recht haben mögten, cum Terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche und
 Nachweisung der Richtigkeit derselben von 9 Wochen, spätestens am 1ten May des Vor-
 mittages, öffentlich vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren
 Ansprüchen an obige Grundstücke werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Still-
 schweigen, sowol gegen den Johann Fürgens Duijen, als gegen die sich etwa meldende,
 zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden sollt.

17 Vom Königl. Amtgerichte zu Urlich werden auf Instanz des Johann Jan-
 sen zu Bagband, welcher von des weil. Koolfs Jacobs vom Grossen - Wehn 6 Kindern,
 Jacob Koolfs zu Haghausen, Frerich Meinen Koolfs daseibst, Orientje Koolfs des
 Andreas Dircks Ehefrau auf dem Grossen - Wehn, Gesche Koolfs zu Hatshausen, Jan
 Koolfs auf dem Grossenwehn und Meine Koolfs zu Holte, ein Stück Weedlandes, der
 Kreuz Siels - Kamp genannt, groß 5 Diematzen, unter dem Grossenwehn, Urlich
 Didendorffer Districts gehörig, (welche 5 Diemathe die Eheleute Gerd Gerdes Kuper
 und Maria Duis auf dem Grossenwehn bis May 1792 jure antichretico nutzen) auf 25
 Jahre vom May 1792 angerechnet, in Sezkau erhalten hat, alle und jede, welche auf
 solches Grundstück irgend einigen Anspruch, als ein Eigenthums - Pfand - Dienstbarkeits -
 Benäherungs - oder sonstiges Recht zu haben vermeinen mögten, cum terminis zur An-
 meldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben von 9 Wochen, spä-
 testens am 14ten May d. J. des Vormittags hiemit edictaliter vorgeladen, unter der
 Warnung,

Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, so wol gegen den Verkäufer Johann Janssen, als gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

18 Beym Greetsfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Willem Ennen auf Schonorth, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das in Anno 1771 von weyl. Eggerke Poppen Eubr öffentlich angekaufte hienächst dessen (jetzo weyl. Enne Peters) Witwen Eltje Ennen durch einen Vergleich zum alleinigen Eigenthum gewordene und von dieser an den Extrahenten Willem Ennen cedirte Haus und Garten zu Grimersum Ansprüche und Forderungen, wie auch Käufrecht zu haben verneinen cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 6 May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

19 Beim Stadgericht zu Esens, ist über des wl. dasigen Vogten Eibo Zoden, aus einer Warfstätte, Morast, einigen Mobilien und Activis bestehenden Nachlaß, der generale Concurß, cum termino zur Angabe bis zum 4ten May d. J. und liquidation auf den 11. ejusd. unter der Verwarnung:

daß die sich nicht meldende Gläubiger, mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen, auferlegt werden solle,

ingleichem der offene Arrest, dahin erkannt:

daß jeder der von gedachtem Nachlaß Brieffschaften oder sonstige Sachen in Verwahrung oder zum Pfande hat, solches bei Strafe von 10 Rl. und des Verlusts seines ihm sonst vorbehalten werdenden Rechts, an den zum Curator Massa bestellten Bürgermeister Lamberti, dem allein auch nur von denen Debiten gültige Zahlung geleistet werden kan, sofort abliefern müsse.

20 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Gerd Räden Otten und Willem Paeben zu Schirum alle und Jede, welche auf ein von Nimcke Janssen Sathoff zu Westersander ihnen privatim übertragenes, durch denselben von Gerd Lübbben Flesner am 10 Mart. 1789 öffentlich angekauftes, mit Einwilligung der Hochpreisl. Kr. und Dom. Cammer von dessen vollem Heerde zu Schirum abgetrenntes Stück Gartengrundes, die alte Hausstelle, oder das alte Hof genannt, ein Eigenthums-Pfand-Diebstahlrechts-Verwahrungs- oder sonstiges Recht haben mögten, cum termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 9 Wochen, spätestens am 31sten May edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Realansprüchen an das Stück Gartengrundes werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besitzer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

21 Nachdem über das aus einem halben Hause und verschiedenen geringen Mobilien und Geräthschaften bestehende Vermögen des weiland Zwirnmachers Peter Reints und dessen nachgelassene Wittwe Rena Harmjen zu Leer, per Decretum Concurß eröffnet worden; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Gemeinsschuldneru Spruch und
Forderung



Forderung haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 9 Wochen, et præclusivo den 2. Juny c. Morgens 10 Uhr beim Amtgerichte zu Leer, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, zu melden, und selbige behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Gläubiger mit ihren etwaigen Ansprüchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens werden etwaige Pfandinhabern und Debitores Massa auf den durch die Intelligenzen bekannt gemachten offenen Arrest d. d. 23. Febr. c. zu ihrer Nachachtung hienverwiesen. Leer im Königl. Amtgerichte den 11 Mart. 1790.

22. Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Geheimen Krieges-Raths Freyherrn von Rehden, und des Kaufmanns Johann Hinrich Garrels zu Leer, sodann des Jannes Ehedinga zu Kloster Ehedinga, über die von den Kindern und Erben der weyl. Eheleute Gerhard Andreas Feltrup und Gretje C. von Alswede, Dahmens Ludewig und Joh. B. Feltrup, öffentlich erstandene Immobilien, und zwar

- 1) der Freyherr von Rehden einen Bau Acker auf der Leerer Gasse auf den hohen Eltern
- 2) der Kaufmann Joh. H. Garrels einen Bau Acker auf dem Wege nach den Loger-Kämpen, und noch einen Wendeacker auf der Leerer-Gasse,
- 3) der Jannes Ehedinga drei Grafen Landes bei dem Haisfeldmer-Syhl belegen, und Wasserkamp genannt

und deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß eröfnet, und Citatio Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welcher aus einer Hypothek, Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, auf besagte Grundstücke Anspruch zu haben, vermeinen hienmit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, längstens in Termino peremptorio den 8ten Junii cur. Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justificiren unter der Warnung:

daß die ausbleibende Präfendentes mit ihren Realanprüchen an die Grundstücke präcludiret, u. d. ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so wol gegen die Käuffere derselben, als gegen die Gläubiger unter welche etwa das Kaufgeld vertheilt werden möchte, auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgerichte den 15 März 1790.

23. Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam, des Hausmanns Hinrich Noost Edictales wider alle und jede, welche auf ein Stückland von 7 Diemath hinter Holl-Lande belegen, so derselbe von dem Hausmann Lammert Peters anerkauf, Spruch und Forderungen oder Mäher Kaufrecht zu haben vermeinen cum Termino von 9 Wochen, et reproductionis, auf den 2ten Junii h. a. sub poena juris erkannt

24. Nachdem bey Nachsehung der Akten nötig gefunden worden, die in Anno 1783 ad instantiam des Frerichs Harms zu Wosterbense erlassene Edictal-Citation, wider die bekante und unbekante Gläubiger der des weyl. Menste Eden Erben in der Wold außständig gewesen, daselbst belegen und von gedachten Frerich Harms öffentlich erstandenen

stehenden Warffstätte zu wiederholen; so werden alle und jede, welche an besagte Warffstätte, einen Realanspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 6 Wochen und längstens in Termino peremptorio den 5ten Junii nächstkünftig entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben, und mittelst Production der desfalls in Händen habenden Documenten und Urkunden zu iustificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Realansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld verteilt wird auferleyet werden solle. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesigen Just. Comiß. Kettler und Steinmeyer zu Mandatarien vorgeschlagen, an deren Seiten sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Esens im Amtgericht den 27. Mart. 1790.

Notifikationen.

1 By Pieter Arends in Emden zyn te bekommen Engelsche Pelsteenen en Slypsteenen tot een civyle Prys.

2 Da der den 28 April c. zu Weeter angelegte Jahrmart auf einen Bußtag einfällt: so wird dem Publico bekannt gemacht, daß solcher 8 Tage früher, nemlich den 2ten April gehalten werden solle. Leer im Amtgericht und Rentey den 17 März 1790.

3 Der Brauer und Gastgeber Dirc Brahms zu Esens an der Heerde Straffe im Könige von Preußen, empfiehlt sich allen honetten Reisenden mit Pferden und Wagen. Er verspricht gutes Logis und Stallung für Pferde um die billigsten Preise. Bey demselben steht auch eine complete neue Tobacks-Schneide-Lade mit Zubehör, zum Verkauf.

4 Die Schutzjuden Jacob Markus et Moses Salomons in Norden wollen am Montag den 12 April und folgende Tage eine Quantität Bienen aus der Hand für baare Bezahlung verkaufen; Liebhaber können sich bey ihnen melden.

5 Eämmliche Holz und Eisenwahren, als Balcken, Posten, Bolten und Rungen, von diverser Länge und Dicke, so die Niederreiderdeichacht 1790 benöthiget, sollen auf den 23. April aufstehend, öffentlich an die Mindestkaufnehmer ausverdingen werden, Liebhaber können am bestimmten Tage, Vormittags 10 Uhr, sich in Brune W. Schmid Behausung zu Dikum einfinden und nach Belieben den Conditionen gemäß annehmen.
Harringa und Homfeld, Deichrichter.

6 Der Kaufmann Jürgen Jaspers zu Hohenkirchen in Feverland sucht einen Lehrburschen von honetten Eltern. Wem es gelegen ist, sich in dieser Condition entweder sogleich oder nächsten May zu begeben, melde sich durch schriftliche Nachricht, oder in Person. Hohenkirchen am 26 März 1790.



7 Juffrouw Schutstal uit Groningen, thans gelogert by de Heer Wunderlich in Emden, adviseert, dat by haar zyn te bekoomen: Syde-Waaren, Kanten, Gaafien, Linten, Zitsen, Catoen, Netteldoeken, Kauffen, Hoeden, gemaakte frankle Winkelwaaren, alles naar de nieuwste Moode en beste Goederen. Zy verzoekt een yders Gunst en belooft een oivyle Bediening. Zullende zig alhier 14 Dagen ophouden.

8 Dem geehrten Publico habe ich hiedurch bekannt machen wollen, daß ich, auffer meinen sonstigen Geschäften, hier von nun an auch eine Niederlage aus dem schön assortirten und im Lande schon hinlänglich bekannten Lager des Herrn Heine Schumacher in Bremen, das vorzüglich in folgenden Artikeln besteht, halten werde, als

Schreibfournituren, Commoden, Schenkische und Cilinder, von Rosen- und Mahagonyholz, mit marmornen Blättern und im Feuer verguldeten Rande, englische Schenkessel mit Lampen und kupfernen Theemaschinen, mit plattirtem Silber, kleine und große Gemälde und Kupferstiche mit verguldeten Rahmen, Goldwagegestelle, Souvenirs, lackirte Schnupf- und Rauchtobacksdosen, Taschenbücher, mit und ohne Instrumenten, in Feuer verguldete Commodenbeschläge, messingene Commodenschlösser, verguldete Uhrketten, goldene Uhrbänder, desgleichen Schlüssel, Damen-Medaillons, Signets, Ringe und Ohrringe, verguldete Armschnallen, englische und französische Rock- und Westenknöpfe, mit Silber überlegte große und kleine Leuchter, Guirandolen, Gestelle für Essig, Del und Pfeffer, Federmesser, stählerne Propfzieher, Gardienenhaken, feine stählerne Bleyfederfutterale, plattirte, auch andere Sorten von englischen Messern und Sabeln, Wandblaker, stählerne Schlüssel, Carabinen, Nadelzangen, englische *Terra costa*, porzellanene Caffee- und Thee-Service, Präsentirbretter, Brod- und Fruchtkörbe, schwarzes Zeug zu Beinkleidern, in Silber eingefasste steinerne Knieschnallen, alle fremde Sorten von Spiegeln, Spiegeltische mit marmornen und Mahagonyblättern, moderne Stühle, Schränke, Bureaux und Theetische, pferdehaarne Ueberzüge zu Stühlen, englische plattirte Waaren, als Caffee und Thee-Zucker, und Buttertöpfe, Salzfüßer, Platmenagen, Leuchter, Sporen und Schnallen, verschiedene Sorten porzellanen Theezug, englische Kronleuchter, Hausleuchten, Caravinen und Weingläser, papierne Tareten, von Frankreich, England, Brabant und Holland, auch von Hamburger und Lübecker Fabriken, alle nach der neuesten Mode, und mit allen möglichen Zierrathen, Dintenfässer, verguldete Uhrschlüssel und Ohrringe, auch spanische Röhre.

Alles dies und mehrere dergleichen Ameublements, die ich, ihrer Verschiedenheit wegen, nicht alle benennen kann, wird man künftighin bey mir, zu eben den sehr billigen Preisen, als bey obgedachtem Herrn Schumacher selbst, haben können; woben noch für alle respective entfernte Abnehmer in der hiesigen Provinz der Vortheil hinzukömmt, daß das Verlangte von mir mit minderen Kosten, als von Bremen zu erhalten seyn wird.

Ich verrichte auch in der kurzen Frist von 8 Tagen alle gute und sichere Aufträge auf feine Zihen, Cattunen, Westen und Westenzeuge, wovon jederzeit Proben nach dem



dem neuesten Geschmack bey mir zu sehen sind. Uebrigens kann sich ein jeder der besten und civilsten Behandlung versichert halten.

Ferdinand Wilhelm Schröder junior,
wohnhaft am grossen Kirchhofe in Emden.

9 Der Herr Reichcommissair Bley zu Emden, will am 17. April, Vormittags 10 Uhr, im Wirthshause zu Hatshausen, die Materialien an Holz und Eisen, auch das Arbeitslohn, von einer neuen Brücke zwischen Timmel und Hatshausen, öffentlich verdingen. Liebhaber können die Bestelle vorher bey ihm, auch bey dem Hrn. Krieges-Rath Laujus-Beninga auf Stiefkamp einsehen.

10 Den 19ten April sollen zu Westeraccum in des Casper Ihmel-Freesen Haus einige Reparaturen und Veränderungen an der Orgel und der dasigen Kirche den Wenigstfordernden zuverdingen werden. Werckverständige können sich Vormittags 10 Uhr einfinden, und nach denen bei dem Prediger einzuschenden Conditionen annehmen.

11 De Yzerkremer Gerhard Sax te Emden in de Bolkenpoortstraat, tegenover de Molenwerv, maakt hiermeede bekend, dat by hem alle Zooten van Yzerkremerwaren te bekoomen zyn, verzoekt een jeders Gunst en Voorspraak, en verspreekt goede Behandeling voor billyke Prynzen.

12 Es ist ein grosser starker Windhund, gelb und oben auf den Rücken langhaarig, oben auf den Schwanz etwas gräulich, abhanden gekommen. Wer von diesem Hand auf der Burg zu Hinte Nachricht geben kan, erhält ein gutes Douceur.

13 Das Königliche Edict wider die Verheimlichung der Schwangerschaft, und den Mord neugeborner unehelicher Kinder ist im Amte Stiechhausen noch an allen Orten, wofelbst es anfänglich angeschlagen, affigirt befunden, welches auf allerhöchsten Befehl hiedurch bekant gemacht wird. Stiechhausen im Amtgerichte den 3. April 1790.

14 Es wird hiemit bekant gemacht daß bei der Heringsfischeren-Compagnie eine Partie Abfall von Haut oder Hede und zwar die 100 Pf. zu 7 fl. koll. zu bekommen ist. Liebhabers wolten sich dieserhalb auf dem Comtoir alhier melden. Emden d. 6 Apr. 1790.

15 Bei dem Buchhändler W. F. Winter in Aarich sind folgende Bücher um beigefestten Preis in Louisd'or zu haben: 1) Udelung über den deutschen Stuhl, 2 Bände, 3te vermehrte u. verbess. Auflage, 8. Berlin 89, 1 rthl. 16 ggr. 2) Geheimer Gang menschlicher Machinationen in einer Reihe von Briefen, 8. Rom 1790, 16 ggr. 3) Geheime Hof- und Staatsgeschichte des Königreichs Dänemark, von d'Yves, 8. 90, 6 ggr. 4) Hoisers Beyträge zur neuesten Geschichte der Empörung deutscher Unterthanen wider ihre Landesherrschaft, aus gerichtlichen Acten, 8. Gießen 90. 5) v. Sothen Versuch einer Abhandlung von der militairischen Reiteren, nebst einer Anleitung zum Flanquieren, Particulier-Ehoq, Carracoliren etc. etc. m. Kupf. gr. 8. 80tt. 87. 6) Repertorium über die Beyträge zur jurist. Litteratur in den preussischen Staaten.

Staaten, gr. 8. Berlin 1790, 1 rthl. 7) Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, von Wagemann, 8. I — 4tes St. Bdtt. 88 u. 89, 1 rthl.

16 Abbo Waltjes Wittve in Ungant läßt jetzt aus einer Höhe des Landes nahe am Dorfe und Wege eine Quantität der besten Sorte schwarzen Torfs zum Verkauf graben, der zu Anfang des Monats May trocken werden kann. Kauflustige haben ihre Bestellungen bei der Wittve anzugeben, woselbst die trockenen Proben zu sehen sind.

17 Da die Hochfr. Herrschaft zu Dornum gesonnen ist, von den vorläufig durch die letztern Intelligenzlätter zum Verkauf angekündigten Pertinenzstücken der Herrlichkeit Dornum vorerst die außerhalb der Herrlichkeit ihr zustehende Besizungen, als:

- 1) die Grundheuern im Amte Friedeburg
- 2) die Schäferey. Gerechtigkeitt daselbst
- 3) die Grundheuern in den Aemtern Esens und Berum sub Num. 23 a bis c.

des Avertissemants vom 26 Jan jüngst durch die Ausmiener besagter Aemter verkaufen zu lassen, der Verkauf der in die Herrlichkeit Dornum belegenen Grundstücke aber, derenthalten, da solche dem Publico aus den letztern Wochenblättern hinlänglich bekannt sind, deren Wiederholung also nicht nötig ist, die Kauflustige auf besagtes Avertissement hiedurch verwiesen werden, allererst im Anfang des bevorstehenden May Monats vollzogen werden kann; so wird solches, und daß der eigentliche Termins hiernächst näher präfigurirt werden soll, dem Publico hiedurch vorläufig bekannt gemacht. Gegeben Dornum in der Hochfreherrl. Rentey den 3ten April 1790.

Lotteriesachen.

Hey Ziehung der 3ten Classe 23ter Berliner Classen Lotterie sind sowol auf meinem Haupt Comtoir, als bey meinen bekannten Unter Collecteurs, folgende Gewinne gefallen, als No. 1208 mit 100 rthl. No. 17913 mit 30 rthl. No. 713 und 16432, jede mit 20 rthl. No. 1262 mit 25 rthl. No. 1241 und 1270, jede mit 16 rthl. No. 709, 1251, 1290, 16424 und 25603, jede mit 12 rthl. Die Gewinne werden, wo der letzte Einsatz gesch. hen, bey Auslieferung des Original Looses gleich ausbezahlt. Die nicht herausgekommene Loose müssen bey Ver. uft des unrechts vor den 24 April renoviret werden, weilm die Ziehung der 4ten Classe auf den 3ten May d. J. anberaumet worden. Emden, den 7 April 1790.

Elimelach J. Levy.

Avertissement.

Es soll das im Amte Aurich und zwar bei Aventwolde belegene sogenannte Padde. und Hamm Meer, wovon ersteres 11 Diemat 264 □ Ruthen, letzteres aber 16 Diemat 265 □ Ruthen groß ist, öffentlich in Erbpacht ausgehan werden, und wird Termins Kicitationis dazu auf Montag, den 3ten May instant. hiedurch präfigurirt, an welchem Tage sich Liebhaber zu dieser Entreprise auf der 10. Cammer hieselbst einfinden können. Signatum Aurich den 29ten März 1790.

Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen Cammer.

(Hiebei eine Beilage.)





XJ

In der jüngst bey den hiesigen Wochenblättern angelegten Beylage haben Freunde der Fehn-Deconomie das Hochgeehrteste Publicum mit derselben etwas bekannt gemacht. Setzt will man dem Theile, welcher mit der Staats-Wirthschaft nicht satzsam bekannt seyn mögte, einige Aufklärung zur näheren Prüfung vorlegen.

§. 1. Ein Theil des Publicums beurtheilet die Landes- und Staats-Deconomie nach den Vortheilen jeder abgesonderten Haushaltung, welche freylich nur für ihr bestmögliches Bestehen mit Recht sorget. Nur dann nicht, wenn der Staatshaushalt im ganzem betrachtet, dabey leidet, weil, da alle besondere Theile nur einen Körper ausmachen, das Ganze bey der Krankheit eines Theils leidet. Aesopus hat dieses bereits in der Fabel von dem Streite der Glieder unter sich mit dem Magen ganz sinnlich überzeugend vorgestellt. Denn, wer siehet die Folgen einer Entkräftung nicht ein, wenn alle Glieder, jedes nach seiner besondern Bestimmung, nicht wirken, um für den Unterhalt des Magens zu sorgen?

†

Unsere

Unsere Vorfahren erkannten diese Staatsregel und das ganze Land willigte zur Herstellung der Ober- und Nieder-Emfischen und anderer beschädigten Deiche die jedem Einwohner bekannte 2 holländische Schatzungen ein, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts bis jetzt bezahlet werden.

Hätten die Stadt und der größte Theil des Amtes Auriach, die Aemter Friedeburg, Stikhausen, Norden und Verum sich von den unglücklichen Vennern getrennet, weniger kostbare Einrichtungen getroffen und sich allensfalls abgedeckt, so wäre ein grosser Theil unsers Vaterlandes von der See verschlungen worden. Man sehe aber nicht steif auf seinen Privat-Vorthheil sondern nahin sich der leidenden Glieder an.

Solte man den Einwurf machen: die Fehne sind minder wichtig, wie jene grosse Marsch-Districte, so verdienen dieselbe doch, wie wir in der jüngsten Beylage gezeiget haben, theils wegen der jetzigen grossen Volks-Menge, theils wegen der wichtigen Aufsichten, welche eine vernünftige oconomisch-politische Berechnung darbeut, die ganze Aufmerksamkeit der Herren Landes-Stände. Und warum solte man jetzt nach andere Grundsätzen, als zu Anfang dieses Jahrhunderts handeln müssen, und einem leidenden Theile nicht beystehen, da dessen völliger Ruin offenbahr die allerschädlichsten Folgen für den Staatshaushalt hat, wobey innerlicher Reichthum des Landes; dessen Cultur, Anbau, Volks-Vermehrung, Handel und Schifffarth schwinden muß.

§. 2. Ein anderer Theil des Publicums macht den Einwurf: Wer sorget für den Landmann wenn ihn niedrige Kornpreise drücken. Dieser Einwurf scheint alles wahre zu haben. Wenn man aber erwäget, daß die Preise der Käse, Butter, des Kapsaamens, und des übrigen Getraides (weil wir Ausfuhr mit unsern Producten machen) schlechterdings von auswärtigen Märkten abhängen, so läset sich leicht begreifen, daß ohne öffentliche Magazine oder Prämien der Ausfuhr, wie in England geschiehet, keine Mittel ausfindig gemacht werden können, dem Landmann bestehbare Preise zu schaffen, und wie sehr wäre es zu wünschen, daß solcher Art Einrichtungen, und könnten sie auch durch Impost geschaffet werden, getroffen würden? Ein ähnliches haben die Herren Landes-Stände in diesen Tagen durch die Lieferung des Habers in das Königliche Magazin aus wahrem Patriotismus

Triotismus und zur Erhaltung bestehbarer Kornpreise bewürket, und die Preussische und Englische Regierungen haben es zu einem Grundgesetze angenommen, beständig, verfassungsmäßig hohe Kornpreise, auch zum innerlichen Verbrauch, zu erhalten, und letztere erstrecket dieses auch auf die Steinkohlen für die Hauptstadt London. Und warum sollte der Torf, dessen Werth beym Mangel des Holzes und der Steinkohlen als übergroß nicht verkannt werden kann, und der zur Classe der erst erforderlichen Bedürfnisse gehöret, davon ausgeschlossen werden?

Wenn der Staat im ganzen eine vernünftige Handelsbalance halten will, so muß er beym Vorrath einländischer Producte dafür sorgen, daß die fleißige Hand im Lande genähret werde, und wenn er nur im Ganzen einen Ueberschuß erhalten kann, so kann es ihm gleichgültig seyn, ob es durch Landesproducte, Bergwerke, Manufacturen, Fabriken, Handlung oder Schifffarth, und hier im Lande, ob er durch den Torfstich geschaffet wird, da uns Erze, Holzungen und so zu sagen, aller Art Manufacturen und Fabriken abgehen, und diese wegen der geringen Menschenzahl und des daher hohen Tagelohns schwerlich angeleget werden können. Daher verdienet der Fehnebau die größte Aufmerksamkeit des Publikums.

Wer von der Wichtigkeit der Fehne näher unterrichtet seyn will, kann des Herrn Freese mit vielem Fleiße ausgearbeitete Abhandlung über die Fehnen nachlesen.

§. 3. Die Stadt Norden und der übrige Theil der östlichen Küste unsers Vaterlandes klagen dagegen mit Recht über hohe Torfpreise und werfen den Fehnen mit einiger Wahrscheinlichkeit vor, warum man ihnen nicht bey den niedrigen Torfpreisen in der Stadt Emden und am Emsstrohm Torfzuführen, da sie ihn größtentheils aus der Fremde nehmen müßten?

Diesen Vorwurf wollen wir zu heben suchen, wenigstens zeigen, daß er die Fehne gar nicht trifft.

Von der Peckel kann man in einem Tage Norden oder einen sonstigen östlichen Hafen erreichen. Unsere Torfschiffer könten, wenn sie mit der Ebbe aus dem Aldersumer Siel segeln, mit der folgenden Fluth Norden gewinnen,



uen, sie müssen aber bey Messer-Land liegen bleiben, die Fluth erwarten, Emden einlaufen und daselbst einen Passir-Zettel lösen. Weil nun das Watt vor Emden bey guter Witterung nicht hoch genug Wasser hält, so kann ein beladenes Schiff bey widrigen Winden über dasselbe nicht laviren, und muß oftmahls vtele Tage auf günstigen Wind warten. Hat es nun seine Abfertigung erhalten, und in Norden ausgeladen, so muß dasselbe bey der Retour ebenmäßig einlaufen, abermals einen Passir-Zettel lösen, und oftmals ein ähnliches Schicksahl erwarten.

Das mit dem Seewesen bekante Publicum wird uns attestiren müssen, daß nach dieser Einrichtung im Durchschnitt bey jeder Fracht wenigstens auf 4 Tage Versäumniß gerechnet werden müsse, die Schiffsversäumniß oder die Liegetage eines solchen Schiffes nur auf 1 1/2 rthlr. per Tag, die Ladung aber auf 3 Last angeschlagen, so ist es klar, daß einländische Schiffer per Last Torf 2 rthlr. mehr, wie die Pefeler, um mit solchen Markt halten zu können, haben müssen. Bemerket man ferner, daß in Norden die Löschungs-Anstalten des Torfes bey weitem so gut nicht, wie in Emden angeordnet sind, und ihre dortige Einrichtung ohne Noth im Durchschnitt 4 oftmahls aber 8 Liege-Tage verursachen, und daher auf die Last Torf abermahls 2 bis 4 rthlr. Kosten kommen müssen, so ist das Räthsel, warum Norden von undenklichen Jahren her die Last Torf 4 bis 6 rthlr. und welches sich auch auf die schlechteste Torfforten erstreckt, theurer als Emden und die Krummes hörn, bezahlet hat, und bey diesen Umständen ewig bezalen wird, aufgelöset.

§. 4. Ob Emden aber bey der pünktlichsten Aufrechthaltung ihres Privilegii der Vorbeyfarth Vortheil oder Schaden habe und ob bey einer billigen Milde rung dieses Privilegii nicht vielmehr gewinne als Schaden leide? kann das hochgeehrte Publicum aus folgenden beurtheilen.

Norden schähet mit Recht und nach Handlungs-Grundsätzen den Verkehr mit Aurich sehr hoch, und siehet ihn als eine wichtige Stütze ihres Commercii an, obgleich letzterer Ort nur 2000 Menschen zählet, viele Handlungs-Waaren selbst aus Amsterdam, Hamburg, Bremen, Emden, und Leer kommen lassen.

Emden



Emden verkennet dagegen die Fehne, die, wie wir jüngst gezeigt haben, 3000 Einwohner, und darunter 300 Schiffer zählen. Diese kennen, so zu sagen, keinen andern Handlungs-Ort als Emden, setzen außer denen mit Eisen, Holz, Pech und Theer und Bedürfnissen des Luxus handelnden Kaufleuten, viele Tauschläger, Segel-Blokmacher, Schmiede und Schiffs-Zimmerleute in Bewegung, und wir dürfen behaupten, daß theils wegen der größeren Menschenzahl, theils wegen der ihrer Natur nach größeren Verkehrs, das Commercium der Stadt Emden mit den Fehnen doppelt wichtiger seyn müsse, als eben erwähntes Commercium zwischen Norden und Aurich.

Die Stadt Norden hat bereits über 20 Jahr die Anlage eines Fehns im Norden und Berumer Moraste gewünscht, und wie glücklich würde sie und Aurich sich schätzen, wenn sie in ihren Nachbarschaften solche wichtige Colonien anlegen, und sich den Alleinhandel solcher fleißigen Bewohner eigen machen könnten?

Bisher aber hat Emden noch nie einen Schritt zur Beförderung der ihr im Rücken liegenden Fehncolonien, und welche gleichsam als ihre Vorstädter anzusehen sind, gethan, wie erforderlichenfalls nachgewiesen werden kann.

Wir überlassen es dem erleuchteten Leser, eine Berechnung darüber zu machen, wie sehr die Stadt Emden durch diesen verkehrten Gebrauch ihres Privilegii der Vorbeyfahrth sich selbst, insbesondere aber dem Lande, im Wege gestanden.

Wenn aus allen unsern Fehnen nur eine Wilderfang, welche 3 mal mehr Häuser, Menschen und Schiffe, als die einländischen Fehnen zusammen, zählen, aufzuweisen hat, geschaffet werden könnte, welchen Zuwachs des Handels und Gewerbes hätte Emden nicht zu erwarten! Sachkundige, die die Wilderfang und unsere einländische Fehne gesehen haben, können aber nicht bezweifeln daß wenigstens aus sämtlichen eine nemliche Colonie geschaffet werden könne.

Der Vortheil der Vergrößerung der Fehnen bleibet für Emden gewiß, und ist bleibender, als der von den Zeitläuften abhängende auswärtige Handel,



bel, welcher oft durch die geringste Wendung eine andere Richtung erhalten kann; dagegen wird sie nie darthun können, daß ihre Cammerer-Einnahme, bey der den Fehnen zu verwilligenden Vorbeyfahrt mit Torf, auch nur einen Großen Schaden leiden könne.

S. 5. Endlich meynet ein Theil des Publicums, daß man sich nicht eher um die Fehne bekümmern dürfe, als bis selbige im Stande sind, das ganze Land mit einländischen Torf zu versorgen.

Wenn es unleugbar wahr ist, daß der Torfpreis bey Aufhebung des Impostes wiederum auf den der Jahre 1786 bis 1788, da der auf jede Last 2 bis 3 rthlr. verlornen gegangen, fallen müssen; mithin ein jährliches Deficit weit über 10000 rthlr. (die wahre Summe wollen wir nicht berechnen) entstehen wird; ferner, wie bey hochpreisl. Kriegen und Domainen-Cammer von Fehn-Interessenten deutlich dargeleget worden, der Torfstich mit 1000 Last jährlich vermehret werden kann, und sich diese Vermehrung 10 Jahr lang möglich machen lässet, so folget, daß ohne die grossen Kosten der Fehn-Interessenten an Wicken, Verlaaten &c. zu rechnen, wohl keine 2 bis 3 mahl hundert tausend Thaler reichen werden, diesen grossen Schaden zu belegen, und den gewünschten Zeitpunkt, das Land mit einländischen Torf ganz zu versorgen, zu erreichen.

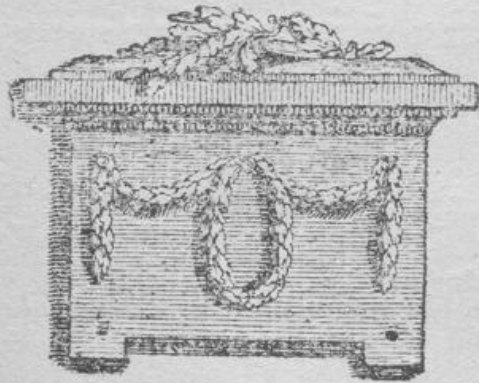
Kein vernünftiger Patriot wird wohl auf den Einfall kommen, diesen Schaden der Landes-Casse aufzubürden, am wenigsten aber den Gedanken haben, daß Fehnbefitzer und Einwohner im Stande seyn könnten, diesen Verlust aus Patriotismus zu tragen. Schon jetzt ist dieser bis zum Total-Kuin derselben zu weit getrieben, wenn man sich dieses anerkannte Uebel gründlich zu heben, nicht angelegen seyn lassen würde.

Gesetzt, die Möglichkeit könnte geschaffet werden, das ganze Land so gleich mit einländischen Torfe zu versehen, woher sollen die Mittel genommen werden, demselben für beständig Torf-Preise, welche mit dem Arbeitslohn und sonstigen Cultur-Kosten in keinem Verhältniß stehen, zu schaffen?

Hiedurch



Hiedurch verschwindet der Plan, welchen einige Patrioten, für Rechnung der Landschaft den Fehnbau zu entrepreniren, in Vorschlag gebracht haben, weil gewiß jährlich 2 zu verwilligende Schatzungen diesen Schatzungen diesen Schaden nicht ersetzen würden. Wie sehr würde nicht eine solche Unternehmung den Landmann drücken, der oftmals 15 und mehrere rthlr. zu einer Schatzung giebet, und selten so viel für seinen jährlichen Torfbedarf zahlen darf. Das vormahls auf Königliche Rechnung angelegte Speßer-Fehn ersetzt allen Beweis, und wie wenig vortheilhaft es war, solches auf Administration zu betreiben, gehet aus dessen Veräußerung hervor. Ein solches Project ausführbar zu machen, ist uns ein unauf lösliches Problem. Diesen Patrioten rufen wir die Worte jenes großen Dichters billig zu: tunc & eris mihi magnus Apollo.



Einmal beschleunigt der Fluss, welchen einige Wasserläufe für ihren
 Lauf der Landfläche zu haben zu erlauben, in Hinsicht auf die
 Lage, weil nicht alle Flüsse zu demselben Punkte hinfließen, sondern
 mancher davon nicht selten zu einem andern überläuft, so dass nicht nur
 diese Umlagerung der Landfläche, sondern auch die Lage der Flüsse selbst
 nicht in einer Ordnung steht, und daher ist nicht selten zu beobachten, dass
 ein Fluss, welcher in einem Orte aus dem Gebirge hervorkommt, nach
 einer Strecke von einigen Meilen, sich wieder in einen andern Fluss
 ergießt, welcher schon vorher aus dem Gebirge hervorgegangen ist, und
 sich in einem andern Orte wieder in einen andern Fluss ergießt, und
 so fort, bis er endlich in den Meeresspiegel sinkt.

